

Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen

Vom 11. Januar 1995

(KABl. 1995 S. 19)

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung¹ erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen

Für Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Dienstwohnungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1. ¹Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Dienstgebers erneuert werden, wenn es notwendig ist und in der Regel die im Fristenplan (Anlage 1) festgesetzten Zeiten abgelaufen sind. ²Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. ³Die festgelegten Fristen beginnen mit dem Anfang des auf die zuletzt ausgeführten Anstrich- und Tapezierungsarbeiten folgenden Jahres.
2. Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen können die Fristen um zwei Jahre verkürzt werden.
3. Vor Ablauf der Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Dienstgebers ausnahmsweise erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen, z. B. im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel.
4. ¹Die in der Anlage 2 aufgeführten Preise für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. ²In diesen Preisen sind die Kosten für das Entfernen der alten Tapeten sowie für Tapeziergrund, Tapetenklebstoff und Ankleben nicht enthalten. ³Die Aufwendungen für Tapeten müssen der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepasst sein.
Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je fünfzehn angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Kosten des Dienstgebers ausgehändigt werden.
5. ¹Bei der Tapezierung mit Raufasertapeten sind für den erforderlichen Anstrich waschbeständige Dispersionsfarben zu verwenden. ²Die in der Anlage 2 aufgeführten Preise dürfen in diesen Fällen durch die Gesamtkosten für die Tapetenrollen und den Anstrich nicht überschritten werden. ³Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.

¹ Nr. 1 (jetzt Art. 53 + 54).

6. Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete gewünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen.
7. ¹Neubauten dürfen nur dann tapeziert werden, wenn die Gewähr gegeben ist, dass die Wände genügend ausgetrocknet sind. ²Andernfalls ist vorerst ein einfacher Wandanstrich anzubringen und die Tapezierung etwa zwei Jahre nach dem ersten Beziehen der Wohnung nachzuholen.
8. Die Kosten für das Ausräumen der nicht zum Amtsbereich gehörenden Räume (insbesondere Amtszimmer, Wartezimmer, gesonderter Eingang) im Zusammenhang mit beabsichtigten Tapezierungs- oder Anstricharbeiten hat der Wohnungsinhaber zu tragen.

§ 2

Anstriche und Tapezierungen von Mietwohnungen

Für Anstriche und Tapezierungen von Mietwohnungen gilt § 1, soweit sie nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen sind.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verfügung des Landeskirchenamtes über Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen vom 12. August 1983 (KABl. 1983 S. 148) außer Kraft.

Anlage 1

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche und Tapezierungen	Mindestfrist in Jahren		Bemerkungen
	innen	außen	
Anstriche mit Leimfarben	4	keine	für Außenanstriche und für Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
Anstriche mit Dispersionsfarben, wasch- und scheuerbeständig	6	keine	für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit fungizidem Zusatz
Anstriche mit Dispersionsfarben, wetterbeständig		8	keine
Anstriche mit Lackfarben o. Ä.	6	*	Wandsockel in Küchen, Bädern usw., Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche * außen, soweit zur Substanzerhaltung notwendig
Lasierende Anstriche	6	*	Holzflächen * außen, soweit zur Substanzerhaltung notwendig
Anstriche mit Mineralfarben	6	6	Außenanstriche nur auf mineralischem Untergrund aufbringen
Tapezierungen ohne Raufasertapeten	6	keine	keine

Art der Anstriche und Tapezierungen	Mindestfrist in Jahren		Bemerkungen
	innen	außen	
Tapezierungen mit Raufasertapeten	12	keine	keine
waschbeständige Anstriche mit Dispersionsfarben	6	keine	keine
Holzfußbodenversiegelungen	6	keine	keine

Höchstpreise für Tapeten¹

Art der Räume	Listenpreis (einschl. Mwst) für eine Tapetenrolle von 5 qm
Dielen, Flure und Wohnküchen	7,16 Euro
Wohnräume, Schlafräume, Diensträume	9,72 Euro

¹ DM-Betrag in Euro-Betrag umgewandelt.

